

Widerspruchsrecht Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Auf der Grundlage von § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden (Geburtsjahr 2003):

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Wer nicht wünscht, dass seine persönlichen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergegeben werden, kann dieser Datenübermittlung nach § 18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) vor Ablauf der Übermittlungsfrist 31. März 2021 beim Bürgerbüro sowie den Ortschaftsverwaltungen widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Rottweil, den 15.10.2020

Ihr Bürgerbüro-Team